

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 8 (1918)
Heft: 31

Rubrik: Allgemeine Rundschau = Échos

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Rundschau = Echos.

Tessinische Gemeindegesetze betr. Kinobesuch und Praeventionszensur.

Während der Stadtrat von Lugano beschlossen hat, Kindern unter 15 Jahren, auch wenn sie von ihren Eltern oder sonst Erwachsenen begleitet sind, den Besuch der Kinematographentheater zu verbieten, hat fast gleichzeitig die Municipalkität von Bellinzona angeordnet, daß jedes kinematographische Programm der Genehmigung der zuständigen Behörde unterstellt werden muß. Wie wir vernehmen, macht es indes den Anschein, daß im Gegensatz zu anderen Orten die Zensur in Bellinzona verständlich und loyal gehandhabt werden soll. Es dürfte nicht ausgeschlossen sein, daß in diesen jüngsten Gesetzeserlassen der beiden größten tessinischen Gemeinden ein ferner Widerhall einer neuerlichen Verfügung des italienischen Ministeriums des Innern zu suchen ist, wonach in Italien alle cinematographischen Vorführungen, welche die Prostitution, die Camorra, die Mafia, die schwarze Hand, die Apachen und ähnliche Erscheinungen der sozialen Degradation zum Gegenstande haben, verboten wurden.

Deutsche Riesensilms.

Robert Reinert, der bisherige Oberregisseur der deutschen Bioscopgesellschaft, Berlin, Neu-Gabelsberg, begründet eine neue Firma unter dem Namen „Robert-Reinert-Monumental-Film“. Es ist beabsichtigt, daß dieses Unternehmen nur wenige, aber ausschließlich monumentale Werke herstellen soll, um damit in Deutschland den ausländischen Riesensilms eine lebensbürtige Konkurrenz bieten zu können.

Der Film im Dienste der italienischen Landwirtschaft.

Wie wir den großen italienischen Tagesblättern entnehmen, hat sich in Italien eine Genossenschaft auf breiter Grundlage gebildet, der von patriotisch gesinnten Großfirmen reiche Finanzmittel zugewendet werden und die den Zweck verfolgt, die nationale Landwirtschaft dadurch zu heben und zu fördern, daß sie dem Bauer befehlende technische Films vorführen läßt. Man hofft, auf diese Weise den italienischen Bauer, der bekanntlich nach dieser Richtung sehr konservativ und wenig aufgeklärt ist, vor allem mit dem modernen, maschinellen Landwirtschaftsbetrieb bekannt zu machen, ihn zu einer rationelleren und intensiveren Kultivierung und Ausbeutung des Bodens zu bringen und damit die Eigenproduktion ganz bedeutend zu steigern.

Mag man auch derartigen Versuchen, denen man sich zur Zeit noch in andern Ländern zuwendet, mit einiger Skepsis gegenüberstehen, so wird man doch zugeben müssen, daß sie jedenfalls eine Erkenntnis für die Bedeutung der Kinematographie als Propagandamittel für nationale Interessen involvieren, der man bei uns noch Tor u. Tür verschlossen hält. Und doch wäre eine solche Erkenntnis für die Schweiz von enormster Wichtigkeit. Man denke

nur an eine großzügige Filmpropaganda für unsere Fremdenindustrie für die Zeit nach dem Kriege!

Näheres zum Erdrosselungsversuch am ungarischen Kino.

Der Gesetzesentwurf über die Kommunalisierung der Kinobetriebe und die Beteiligung des Staates an dem Reingewinn der Filmfabrikation, der dem ungarischen Abgeordnetenhaus zugegangen ist und von dem wir in letzter Nummer kurz berichtet haben, wirft in Folge seines exceptionellen, geradezu attentäterischen Charakters überall und zwar nicht nur bei Kreisen, die an der Kinematographie näher interessiert sind, viel Staub auf.

Nach inzwischen näher bekannt gewordenen Angaben, sieht der Entwurf vor, daß nach dem mit 1. Juli d. J. erfolgten Inkrafttreten dieser Vorlage Konzessionen für Kinobetriebe nur an Gemeinden verteilt werden können. Eine auf mehr als zwei Jahre hinausreichende Verlängerung bestehender Konzessionen ist unzulässig; nach Ablauf der nächsten zwei Jahre hört die Geltung der Konzessionen ohne Anspruch auf Schadenersatz auf, und nur die Gemeindefonzessionen bleiben wirksam. Das Einkommen, das sich aus diesen Betrieben der Gemeinden für diese ergibt, ist zur Bestreitung ihrer Verwaltungskosten zu verwenden. Auch die Erzeugung und der Betrieb von Films, selbst wenn diese aus dem Auslande stammen, ist in dem ganzen Gebiet der ungarischen Kronländer von der Erlaubnis des Handelsministers abhängig. Bei Erteilung dieser Konzessionen wird eine Konzessionsgebühr, die sich in Prozenten des Reinertrages der betr. Geschäfte ausdrückt, an den Staat zu entrichten sein. Der Staat ist der Ansicht, daß die Kinounternehmer über das neue Geschäft nicht zu klagen haben, da ihnen keine Schädigung entstehe. Die Unternehmen seien samt und sonders mit außerordentlich geringen Investitionen verbunden, der Verkehrswert ihrer Einrichtungen und Maschinen sei aber infolge der Kriegsverhältnisse außerordentlich gestiegen. Durch die Kommunalisierung werde die Bewertung der Kinobetriebe noch zu bedeutend höheren Preisen möglich, und daneben bestehen den bisherigen Besitzern eine zugesicherte Nutzung für weitere zwei Jahre zu. Trotzdem haben bereits verschiedene Versammlungen der Kinounternehmer und der Beteiligten an der Filmindustrie stattgefunden, die gegen diesen Gesetzesentwurf als rechtswidrige Beschlagnahme des privaten Eigentums energisch protestierten.

Der erste Film.

Die erste Darstellung wirklicher Ereignisse, die mit einem Film vergleichen läßt, fand zu Shakespeares Zeit statt und ist, wie die „Revue de Paris“ in einem unter dem Titel „Zwei Shakespeare-Dramen“ veröffentlichten Aufsatz erzählt, auch von seinen ersten Biographen geschildert worden. John Aubrey hat interessante Aufzeichnungen über eine Darstellung des Leichenbegängnisses Sir Philip Sidneys hinterlassen, der er in einem großen

Saale beigemohnt hat. Zwei Rollen, die sich drehen, liefen auf große zusammengeklebte Tücher gezeichnete Personen in Lebensgröße erscheinen, die infolge dieser sinnreichen Einrichtung eine nach der anderen an den Besuchern vorbeimarschierten. „Diese Art der Vorführung“, so schreibt Aubrey, „machte einen starken Eindruck auf meine kindliche Phantasie. Es ist das einzige Mal, daß man eine solche Vorführung gesehen hat, und mir scheint es schade, daß man keine weiteren ähnlichen Versuche gemacht hat.“

Eine Filmaufnahme am Südpol.

Für ihren 4. Film der Serie „Liebe und Leben“, der unter dem Titel „Die Königin des Südens“ Mitte August in Angriff genommen wird, sucht die Mosh-Film-Gesellschaft eine blendende Schönheit als Hauptdarstellerin und eine „namhafte Größe“ als Hauptdarsteller. Beide haben sich Mitte August der Südpolexpedition anzuschließen und treffen zu Weihnachten am Südpol ein, wo die entscheidenden Aufnahmen gemacht werden.

Ungeheure Entwicklung des Kinos in Süd-Amerika.

Die ungeheure Entwicklung die die Kinematographie in den letzten Jahren in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika erfahren hat, ist gemeiniglich bekannt. Geradezu verplüffend ist aber die enorme Vermehrung der Cinematographentheater und die fabelhafte Steigerung des Filmkonsum während den Kriegsjahren in Süd-Amerika. Ein Auszug aus einer im New-Yorker Cine Mundial über die Filmeinfuhr in Argentinien veröffentlichten Statistik vermag darüber einigermaßen ein Bild zu vermitteln. Darnach betrug die Filmeinfuhr in Argentinien 1914 1,086,721 Fuß, 1915 8,863,986 Fuß, 1916 11,747,197 Fuß und in der ersten Hälfte 1917 7,541,980 Fuß.

Der letzte Filmaft als Faustpfand.

Zu einem bedenklichen Schritt ließ sich in der Verfestigung seiner vermeintlichen Rechte der Vorführer Albert S. hinreißen, dessen gegen einen Kinobesitzer W. gerichtete Klage vor dem Berliner Gewerbegericht verhandelt wurde. S. geriet mit dem Inhaber in Zwist und wurde im Verlaufe eines Streites entlassen. Da sich W. weigerte, den Lohn bis Ablauf der Kündigungsfrist zu zahlen, griff der Kläger zu folgendem Mittel, um auf den Arbeitgeber einen Druck auszuüben. Er nahm von dem gerade auf dem Spielplan befindlichen 4aktigen „Drama“ den vierten Akt mit nach Hause. Als abends der Film abgerollt wurde, mußte noch niemand im Hause, daß der letzte Akt fehlte, erst nachdem der dritte Akt beendet war, wurde die unangenehme Entdeckung gemacht. Während der Beklagte sofort in die Wohnung des Klägers fuhr, um den fehlenden Akt herauszubekommen, wurde im Theater das Publikum gebeten, wegen „plötzlich eingetretener technischer Schwierigkeiten“ sich kurze Zeit zu gedulden. Zuerst übte man im Zuschauerraum auch Geduld, als aber nach einer Viertelstunde der letzte Akt noch immer nicht rollte, setzte ein Toben und Trampeln ein, viele Leute wollten ihr Geld wieder haben und bedrängten die Kassiererin. Der Kläger hatte schließlich auf die Androhung mit der Stafanzeige den Akt doch noch herausgegeben, so daß die Schaulust des Publikums befriedigt werden konnte. Vor Gericht stützt er sich darauf, daß er sich zur Einbehaltung für berechtigt hielt, um für seinen Lohn ein Faustpfand zu haben. Das Gericht hielt dies jedoch für gänzlich unzulässig. Nur der Tatsache, daß er schon vorher entlassen war und zwar ohne ausreichenden Grund, hatte er es zu danken, daß ihm der eingeklagte Lohn von 225 Mark zugesprochen wurde.

Film-Beschreibungen :: Scenarios.

(Ohne Verantwortlichkeit der Redaktion.)

Der Schmuck des Rajahs.

Drama in vier Akten von Urban Gad mit Maria Vidal in der Hauptrolle. (Saturn Film, Berlin.)

Im Begriffe, nach Indien zu reisen, erhält James Wilworth die Mitteilung, daß sein Verhältnis zu Kitty Roberts die bei ihrer Tante Gesellschaftsdame ist, nicht ohne Folgen geblieben war. Auch eine Auseinandersetzung zwischen Beiden verhinderte seine Abreise nicht, es kam zum Bruch zwischen den einst sich innig Liebenden. Beim Abschiede von der Heimat durch den die dreizehnjährige Edal fast hart betroffen wurde, denn sie schwärmte für James, ladet dieser Edels Bruder, Gilbert ein, ihn in den Tropen zu besuchen.

Kitty gab ihr neugeborenes Kind zu Pächtersleuten aufs Land zur Pflege, während der Vater desselben im heißen Klima mit dem dort inzwischen eingetroffenen Freunde Gilbert schon wieder an eine Heimfahrt dachte. James hatte von einem Indier einen selten wertvollen Schmuck und u. a. auch ein geschnitztes Götzenbild erlan-

den, das in seinem Innern ein Fläschchen mit raschwirkendem Gift enthielt. Gerade, als dieses Götzenbild als mitgebrachte Gabe Frau Roberts überreicht wurde, erhielt Kitty die Mitteilung, daß ihr Kind, dessen Existenz sie allen gegenüber verheimlicht hatte, derart erkrankt sei, daß es unbedingt in ein Sanatorium gebracht werden müsse.

Im Hause der Frau Roberts lernt Gilbert Kitty kennen und lieben und als diese wieder mit James zusammentrifft muß Gilbert aus dem Benehmen Beider schließen, daß sie sich bisher nicht gekannt hätten. Eines Tages hielt Gilbert um die Hand Kittys an, er holte sich jedoch einen Korb, obwohl Kittys Herz für ihn schlug, denn sie hütete ihr Geheimnis: ihr Kind, zu dessen Heilung ihr die beträchtlich hohen Mittel fehlten. James versuchte bei geeigneter Gelegenheit sich Kitty wieder zu nähern, allein sie wies ihn zurück, denn als sie ihn rief, tat sie dies seinerzeit vergebens, nun begehre er nach ihr, deren Liebe sich in Haß verwandelt hatte.

Frau Roberts förderte die Absicht Gilberts, Kitty zu